

Gartenordnung

Des Kleingärtnervereins Weißenhorn e.V.

1. Bewirtschaftung des Gartens

- a) Für die Bepflanzung der Gärten gilt: Gemischter Anbau steht im Interesse kleingärtnerischer Nutzung. Einseitiger Kulturanbau ist unzulässig. Gewerbliche Nutzung des Kleingartens, der Verkauf von Gartenerzeugnissen oder das Betreiben eines Gewerbes oder Handwerks in den Kleingärten ist nicht gestattet. Der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Ungeziefer aller Art ist besondere Sorgfalt zu widmen. In Zweifelsfällen ist fachlicher Rat einzuholen.
- b) Bei Neubepflanzung ist der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand zu beachten: Bei Pflanzen unter 2 m beträgt er 50 cm. Für den Neubau von Gartenhäusern beträgt er 50 cm, soweit nicht für Neuanlagen besondere Bestimmungen vorliegen.
- c) Lichtschutzwände als Gartenabgrenzung sind nur in mobiler Form erlaubt. Lebende Zäune dürfen 1,5 m nicht überschreiten. Für die Pflege und Erhaltung der Hecken sind die Unterpächter selbst verantwortlich. Gartenhecken sind auf 1,2 m Höhe zu beschneiden. Außerhalb des Gartens sind keine Anpflanzungen erlaubt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über Abweichungen.
- d) Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Pappeln und hohen Zierbäumen ist verboten.

2. Bauliche Anlagen

- a) Für die Erstellung von Garten-, Geräte- sowie Kleingewächshäusern ist jeweils die Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Die Errichtung erfolgt auf eigene Verantwortung des Unterpächters. Insbesondere soll berücksichtigt werden, dass bei Aufgabe des Gartens Probleme bei der Weiterveräußerung des Bauwerks entstehen können. Ein Anspruch auf finanziellen Ersatz, wenn keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt wird, besteht nicht. Das Bauwerk ist auf Kosten des Unterpächters zu entfernen, wenn keine Einigung erzielt wird und der neue Pächter auf eine Entfernung besteht.
- b) Die Gartenhäuser dürfen nur in einfacher Ausführung errichtet werden. Das Erstellen von gemauerten und betonierten bzw. mit Betonfertigteilen gefertigten Gartenhäusern sowie übergroßen Kunststoffschwimmbecken ist nicht gestattet. Als Toilette kann im Gartenhaus ein Trockenklosett aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind nicht erlaubt. Der umbaute Raum der Gartenhäuser darf 6 m x 3 m x 2,5 m (also 45 cbm) bzw. die Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes darf 24 qm nicht überschreiten. Eine Häufung von einzelnen Hütten innerhalb des Gartens ist nicht gestattet. **Bei Aufgabe des Gartens werden nur die genehmigten 45 cbm bei der Ablöse berücksichtigt.**
- c) Der Unterpächter hat einen Plan über die zu errichtenden Bauwerke beim Vorstand einzureichen. Die Entscheidung des Vorstands erfolgt auf der Grundlage dieses Plans. Bei Nichteinhaltung des genehmigten Plans kann der Vorstand den Abbruch anordnen. Bei Anbauten ist ebenfalls Rücksprache mit dem Vorstand zu halten.
- d) Dem Unterpächter obliegt die ordnungsgemäße Unterhaltung seines Gartenhauses. Das ständige Bewohnen oder die Überlassung an Dritte ist verboten. Die gelegentliche Übernachtung des Unterpächters oder seiner Angehörigen ist für kurze Zeit (am Wochenende oder im Urlaub) möglich.
- e) Zulässig ist die Ausstattung des Gartenhauses mit mobilen Solaranlagen in einfacher Ausführung, **nicht** zum dauernden Wohnen geeignet.

- f) **Satellitenanlagen, Antennen**
Die Satellitenanlagen (Schüsseln) oder Antennen sind an der Laube oder im Garten so zu platzieren, dass sie optisch nicht stören (dazu gehört auch die Farbgebung der Schüsseln). Der Durchmesser der Schüsseln darf 60 cm nicht überschreiten.
- g) Spielgeräte in den Pachtgärten dürfen die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- h) Pools im Kleingarten widersprechen der kleingärtnerischen Nutzung. Laut Regelung von Kleingärten **darf** der Pool höchstens einen Durchmesser von 2m haben oder wenn er eckig ist 2m x 2m x 50cm bzw. 2.50 m x 1,75 m x 50 cm
- i) Die Pächter sind verpflichtet, ihre Gartenlauben ausreichend gegen Brandschaden zu versichern

3. Sicherheit und Ordnung

- a) Der Unterpächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage gefährdet und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt.
- b) Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anlage ist untersagt.
- c) Beim Gebrauch von Musik- und Motorgeräten aller Art ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Die Mittagsruhe ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Die Benutzung von Motorgeräten (insbesondere Rasenmäher, Motorumwälzpumpen, Tauchpumpen, Aggregate) ist an Wochenenden von Samstag 17.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr sowie an Feiertagen ganztägig untersagt. An Werktagen ist der Betrieb von Motorgeräten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Die Verwendung von Motorumwälzpumpen ist erlaubt, wenn die Fördermenge von 5 l/sec nicht überschritten wird. Für Bau- und Reparaturarbeiten in den Pachtgärten gelten die gleichen Zeiten.
- j) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten. Zum Grillen darf nur Holzkohle oder Gas verwendet werden.
- k) Der Unterpächter ist für das Handeln seiner Kinder und Besucher innerhalb der Anlage verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch die Kinder, Belästigungen oder Schädigung Dritter vermieden werden. Der Unterpächter ist für Verletzungen der ihm obliegenden Aufsichtspflicht verantwortlich. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kleingärtner-Verein Weißenhorn e.V. bestehen nicht. Der Verpächter ist berechtigt, Familienangehörigen und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung verstoßen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.
- l) Tierhaltung oder Kleintierzucht ist im Garten verboten. Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen.

4. Kfz-Nutzung

- a) Das Befahren der Anlagen mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen von schweren Lasten gestattet. Das Parken in der Kleingartenanlage ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Für Unfälle und Schäden insbesondere an den unbefestigten Wegen (durch Befahren der Wege bei weichem Untergrund), haftet der Verursacher.
- b) Auto waschen ist auf dem Gelände der Anlagen und den dazu gehörigen Parkplätzen ist untersagt.

5. Änderungen

- a) In allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter.

6. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist in der Mitgliederversammlung am 07.04.2017 beschlossen worden